

Vereinbarung

zwischen der **Stadt Schortens**, vertreten durch den Bürgermeister Gerhard Böhling, Oldenburger Straße 29, 26419 Schortens

und

der **Dorfgemeinschaft Sillenstede e.V.**, vertreten durch den Vorsitzenden Matthias Busch, Osterfenne 16 a, 26419 Schortens

über die Nutzung des ehem. Rathauses Sillenstede.

1. Allgemein

1.1. Die Stadt Schortens ist Eigentümerin des ehem. Rathauses Sillenstede und stellt der Dorfgemeinschaft Sillenstede e.V. und den dort angegliederten Vereinen das Haus mit Grundstück an der Grafschafter Str. 3 zur Verfügung.

1.2. Es wird das Stadtarchiv (Außenstelle Sillenstede) mit einem Versammlungs- und Veranstaltungsraum gemeinschaftlich betrieben.

1.3. Es gibt keine festen vereinsbezogenen Raumnutzungen bis auf die bereits belegten Räume. Hierzu zählen

- das Stadtarchiv
- der Sitzungs- und Ausstellungsraum „Chronikkreis“
- der Bürgervereinsraum
- das Büro der Familienforscher

2. Nutzungsrechte

2.1. Die Dorfgemeinschaft hat das volle Nutzungsrecht für diese Räumlichkeit zu Vereinszwecken und bestimmt auch über die jeweiligen Nutzungen. Zu Letzteren zählen u.a. Sitzungen/Versammlungen, Ausstellungen und andere Vereinsaktionen.

2.2. Unter Rücksichtnahme auf die vor Ort vorhandene Gastronomie ist die Nutzung für (private) Feierlichkeiten, auch wenn es sich dabei um Vereinsmitglieder handelt, nicht zulässig.

2.3. Das Nutzungsrecht durch die Dorfgemeinschaft Sillenstede e.V. beinhaltet auch die Schlüsselverwaltung für das Haus und die Räumlichkeiten.

2.4. *Durch die Übertragung des Nutzungsrechts bleibt das Recht der Stadt als Eigentümerin unberührt, eigene Veranstaltungen durchzuführen oder in Ausnahmefällen auch anderen Vereinen/Institutionen eine Nutzung zu gestatten. Die Dorfgemeinschaft wird darüber im Vorwege informiert.*

3. Hausordnung

- 3.1. Eine (auch von der Lautstärke her) angemessene und auf Nachbarschaftsbelange Rücksicht nehmende Nutzung wird vorausgesetzt. Daher erfolgt eine Nutzung auch nur in der Zeit von 8 bis maximal 22 Uhr. Belange des Jugendschutzes und des Nichtrauchergesetzes sind zu beachten.
- 3.2. Die Stadt ist als Eigentümerin berechtigt, die Nutzung mit sofortiger Wirkung zu untersagen, wenn Verstöße gegen diese Vereinbarung vorliegen.

4. Gebäudetechnische Anpassungen

- 4.1. Die Eingänge werden an derzeitige Standards angepasst (einer auch barrierefrei).
- 4.2. Die Heizungsanlage und die sanitären Anlagen werden ebenfalls an heutige Standards angepasst.
- 4.3. U.a. werden Fußböden, Decken, Wände und die Treppe am Haupteingang überarbeitet. Wünschenswert wäre, dass die Lagerfähigkeit des Bodens überprüft wird. Wenn diese gegeben ist, sollte der Boden so ausgebaut werden, dass er als Lagerraum genutzt werden kann.
- 4.4. Ein Raum sollte die Lagerung von Putzmitteln ermöglichen sowie mit Waschbecken ausgestattet sein, um raumpflegerische Arbeiten durchführen zu können.
- 4.5. Die Ausstattung und Bestuhlung der frei nutzbaren Räume sollte mit der Dorfgemeinschaft abgestimmt werden.
- 4.6. Es wird eine Schließanlage installiert, damit die Schlüssel kontrolliert vergeben werden können.

5. Unterhaltungskosten

- 5.1. Die Stadt Schortens sorgt für die Sicherung des Gebäudes vor Witterungseinflüssen sowie für eine langfristige Erhaltung.
- 5.2. Kosten für Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten im und am Gebäude trägt die Stadt als Eigentümerin. Für den Fall, dass die Dorfgemeinschaft bauliche Maßnahmen selbst durchführen möchte, ist vorab die Zustimmung der Stadt einzuholen. Dies gilt auch für Pflegemaßnahmen innen und außen, die gestalterische Wirkung haben.
- 5.3. Ferner sorgt die Stadt für einen ausreichenden Versicherungsschutz des Gebäudes bzw. Grundstückes. ~~und für den Versicherungsschutz für Personen bei Veranstaltungen im Gebäude sowie auf den angrenzenden Flächen (Vorplatz bzw. Wiese hinter dem ehem. Rathaus).~~

6. Aufteilung der Aufgaben

6.1. Die Stadt Schortens übernimmt folgende Aufgaben:

- Übernahme sämtlicher Energiekosten sowie Telefon- und Internetkosten
- Unterhaltung sowie Pflege des Gebäudes und Grundstückes
- Reinigung der Räumlichkeiten einschließlich Abfallbeseitigung

6.2. Die Dorfgemeinschaft übernimmt die allgemeine Aufsicht über das Gebäude und das Grundstück einschließlich Meldung evtl. Schäden an die Stadt

7. Schlussvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft. Diese ist von beiden Vertragsparteien kündbar unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende. Eine Kündigung kann nur schriftlich ausgesprochen werden.

Schortens,

G. Böhling
Stadt Schortens

M. Busch
Dorfgemeinschaft Sillenstede e.V.